

**REGIONALGESETZ VOM 2. SEPTEMBER 1978, NR. 17**

**Ordnung des Feuerwehrdienstes und Übertragung der Befugnisse  
auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen<sup>1 2</sup>**

**Art. 1 Aufgaben und Gliederung des Feuerwehrdienstes (1)**

Der Feuerwehrdienst besorgt die Verhütung und Löschung der Brände, leistet dringende technische Hilfe und in zweiter Linie auch solche nicht dringender Art, sofern sie mit den institutionellen Aufgaben in Einklang stehen und die von Seiten des Feuerwehrdienstes verfügbaren Mittel die einzigen dazu geeigneten sind. Die nicht dringenden technischen Hilfeleistungen und die Überwachungsgänge und -dienste zum Zwecke der Brandverhütung werden gegen Bezahlung ausgeführt.

(2) Der Feuerwehrdienst hat überdies für Vorbeugung, Verhütung, Soforthilfe und Wiederherstellung in Katastrophenfällen zu sorgen.<sup>3</sup>

(3) Die Bestimmungen der Art. 33, 34, 35 und 36 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 381 hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über den Zivilschutz vom 8. Dezember 1970, Nr. 996 im Gebiet der Provinzen Trient und Bozen bleiben aufrecht.

(4) Der Feuerwehrdienst ist gemäß Art. 63 der IV. Genfer Konvention für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 geregelt, die mit Staatsgesetz vom 27. Oktober 1951, Nr. 1739 ratifiziert wurde, und er hat den im genannten Artikel enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen.

(5) Der Feuerwehrdienst umfasst:

1. die Berufsfeuerwehren, bei denen ein Hubschrauberdienst, ein Taucherdienst sowie ein Brandverhütungsdienst eingerichtet werden kann;
2. die freiwilligen Feuerwehren, bei denen ebenfalls ein Taucherdienst eingerichtet werden kann, falls sich die Notwendigkeit ergibt, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Feuerwehr auch diesen Dienst versieht;

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 26. September 1978, Nr. 47.

<sup>2</sup> Dieses Regionalgesetz ist in der Provinz Bozen nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 56 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15).

<sup>3</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (Finanzgesetz) ersetzt.

3. die Landes-, Bezirks- oder Gebietsverbände der freiwilligen Feuerwehren;
4. die Landesfeuerweherschulen;
5. die Betriebsfeuerwehren.

**Art. 2 Übertragung von Verwaltungsbefugnissen** (1) Mit Ablauf vom Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Verwaltungsbefugnisse betreffend das Sachgebiet der Feuerwehrdienste – kraft Übertragung durch die Region – von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen ausgeübt.

(2) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen regeln mit eigenen Bestimmungen die Modalitäten für die Organisation, die Funktionsfähigkeit und im Rahmen der Ansätze gemäß Art. 5, die eventuell von der jeweiligen Autonomen Provinz erhöht werden, die Finanzierung der Feuerwehrdienste sowie die Modalitäten zur Einsetzung der Freiwilligen Feuerwehren.<sup>4</sup>

(3) Bei fortdauernder Untätigkeit oder Verletzung dieses Gesetzes tritt der Regionalausschuss in der Ausübung der übertragenen Befugnisse an die Stelle der Landesausschüsse.

(4) Die Maßnahmen, die in Ausübung von mit diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsbefugnissen erlassen werden, sind endgültig.

**Art. 3 Überstellung von Ämtern, Personal und Gütern** (1) Um den Autonomen Provinzen Trient und Bozen die organische Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse und die Abstimmung mit ihren eigenen Befugnissen zu ermöglichen, werden die Ämter der Provinzialinspektorate des Feuerwehrdienstes von Trient und Bozen und das gesamte planmäßige und außerplanmäßige Personal, welches diesen Ämtern zugeteilt ist, sowie das Personal der Berufsfeuerwehren von Trient und Bozen auf die Autonomen Provinzen Trient beziehungsweise Bozen überstellt.

(2) Die Überstellung der Ämter wird nach Anhörung des betroffenen Landesausschusses mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses verfügt, das innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist.

(3) Die Überstellung des Personals nach Abs. 1 wird nach Anhörung des betroffenen Landesausschusses mit Dekret des

---

<sup>4</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22. Februar 1998, Nr. 4 ersetzt.

Präsidenten des Regionalausschusses verfügt, das innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Landesgesetzes zu erlassen ist, welches die Provinzstellenpläne des Feuerwehrdienstes einrichtet und die notwendigen Bestimmungen für die Verwaltung des Personals enthält. Dem überstellten Personal wird die in den Stellenplänen der Region erworbene rechtliche Stellung und die bezogene Besoldung gewährleistet.

(4) Die Regionalverwaltung vergütet den Autonomen Provinzen Trient und Bozen nach Vorlegung eines mit den entsprechenden Unterlagen versehenen Antrages die Ergänzung der Abfertigung, die dem in Durchführung dieses Gesetzes in die Stellenpläne der Provinzen übergehenden Regionalpersonal für den bei der Region geleisteten Dienst und für die zu diesem Zwecke im Sinne des Art. 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juni 1967 Nr. 6, ersetzt mit Art. 24 des Regionalgesetzes vom 26. April 1972, Nr. 10, anrechenbaren Zeiträume bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht. Die Vergütung der zustehenden Ergänzung für den vom Regionalpersonal in der im Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Stellung geleisteten Dienst findet nicht statt.

(5) Mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses, das innerhalb der im Abs. 2 vorgesehenen Frist zu erlassen ist, werden ebenfalls die im Eigentum der Region befindlichen Liegenschaften, welche den Berufsfeuerwehren von Trient bzw. Bozen zugewiesen sind, sowie die Fahrnisse, einschließlich jener, die in den öffentlichen Registern eingeschrieben sind und mit denen die Berufsfeuerwehren ausgestattet sind, in das Vermögen der Autonomen Provinz Trient beziehungsweise Bozen übertragen.

(6) Das im vorhergehenden Absatz vorgesehene Dekret ist gültiger Rechtstitel für die grundbücherliche Einverleibung und die Katasterumschreibung des Eigentums der Liegenschaften sowie für die Eintragung der in den darin angegebenen öffentlichen Registern eingetragenen Fahrnisse auf den Namen der Provinzen. Die Einverleibung und die Umschreibung sowie die Eintragung werden von den Präsidenten der Landesausschüsse veranlasst.

(7) Die Übertragung der Güter mit all ihrem Zubehör, Zuwachs, ihren Lasten und Verbindlichkeiten erfolgt in dem faktischen und rechtlichen Zustand, in dem sich diese zum Zeitpunkt des Erlasses des erwähnten Übertragungsdekretes befinden, wobei die Erledigung allenfalls anhängiger Rechtsstreite betreffend die übertragenen Güter zu Lasten der Region geht.

(8) Der Art. 2 des Regionalgesetzes vom 20. August 1954, Nr. 24 und dessen Änderungen und Ergänzungen ist aufgehoben.

**Art. 4 Neue Aufgaben der regionalen Feuerwehrrkasse<sup>5</sup>** (1) Mit Ablauf vom 1. Januar 1979 und solange mit Landesgesetzen im Sinne des vorhergehenden Art. 2 nicht anders bestimmt wird, werden die zur Zeit vom Verwaltungsrat der regionalen Feuerwehrrkasse ausgeübten Verwaltungsbefugnisse von den Landessektionen des Verwaltungsrates unter dem Vorsitz des zuständigen Landesassessors ausgeübt.

(2) Der Haushalt der Landessektion ist als Beilage Bestandteil des Haushaltes der entsprechenden Provinz.

(3) Der Verwaltungsrat der regionalen Feuerwehrrkasse sorgt am Ende des Haushaltsjahres 1978 für die Regelung der anhängigen vermögensrechtlichen und finanziellen Beziehungen und weist diese der entsprechenden Landessektion zu.

(4) Bis zum Erlass eines eigenen Regionalgesetzes übt der Verwaltungsrat der regionalen Feuerwehrrkasse die Befugnisse eines beratenden Organs der Region auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens unter der Bezeichnung „Beratendes Komitee für die Ordnung der Feuerwehrdienste“ aus. Der Verwaltungsrat kann zu diesem Zweck durch Techniker und Experten ergänzt werden, die vom Regionalausschuss mit Bezug auf die zu behandelnden Probleme ernannt werden.

**Art. 5 Zuweisung von Beträgen an die Provinzen für die Ausübung der übertragenen Befugnisse<sup>6</sup>** (1) Zur Durchführung dieses Regionalgesetzes trägt die Region alljährlich in ihren Haushalt einen festen Betrag ein, dessen Ausmaß fünfzig Prozent des im Finanzjahr 1990 bereitgestellten Betrages nicht unterschreiten darf. Die Höhe des Betrages wird für den Teil, der den festen Anteil übersteigt, alljährlich vom Regionalausschuss auf Vorschlag der Landesausschüsse von Trient und Bozen festgelegt. Für die den festen Anteil übersteigenden Beträge müssen die Landesausschüsse von Trient und Bozen dem Regionalausschuss am Ende jedes Jahres

---

<sup>5</sup> Dieses Regionalgesetz ist in der Provinz Bozen nicht mehr anwendbar (vgl. den Art. 56 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15).

<sup>6</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 16. Mai 1991, Nr. 11 ersetzt.

den Nachweis erbringen, dass sie die betreffenden Beträge für Investitionen im Feuerwehrsektor verwendet haben.

(2) Der Betrag wird zu gleichen Teilen auf die beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt.

**Art. 6 Übergangsbestimmung** (1) Bis zur Überstellung des im vorhergehenden Art. 3 Abs. 3 genannten Personals in die Stellenpläne der Provinzen im Sinne des genannten Absatzes wird das obgenannte Personal nach Anhörung des betroffenen Landesausschusses mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses den Provinzen zur Verfügung gestellt, das innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist. Die Provinzen übernehmen zu Lasten ihrer Haushalte mit Ablauf vom 1. Januar 1979 die Belastung für die Rückzahlung der Ausgaben für die Gehälter und die anderen festen und zusätzlichen Bezüge, welche dem den Provinzen zur Verfügung gestellten planmäßigen und außerplanmäßigen Feuerwehrpersonal zustehen, an die Region.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates der regionalen Feuerwehrkasse, der sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindet, wird für die Ausübung der im letzten Absatz des Art. 4 vorgesehenen Aufgaben bis zum Inkrafttreten des Regionalgesetzes nach dem gleichen Absatz verlängert; für die Ausübung der im Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Aufgaben wird sie bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Landesgesetze nach demselben Absatz verlängert.

(3) Solange mit Regional- oder Landesgesetzen nicht anders verfügt wird, bleiben, sofern anwendbar, das Regionalgesetz vom 20. August 1954, Nr. 24 und dessen Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Kraft, wobei die Autonomen Provinzen, was die übertragenen Befugnisse anbelangt, an die Stelle der Region treten.

(4) Bei den öffentlichen Wettbewerben zur Ernennung in den Anfangsrang der höheren Laufbahn des technischen Offiziersstellenplanes des Feuerwehrdienstes, deren Verfahren am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes läuft, wird für die planmäßigen Bediensteten der Region und des Staates einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte in Anwendung des Art. 200 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Januar 1957, Nr. 3 und des einzigen Artikels des Gesetzes vom 26. März 1965, Nr. 229 von der Höchstaltersgrenze abgesehen.

**Art. 7 Finanzielle Bestimmung** (1) Die Ausgaben aus der Anwendung dieses Gesetzes werden durch die verfügbaren Beträge gedeckt, die sich aus der Bereitstellung der Einnahmen, aus der Aufhebung der Ausgabenkapitel und aus den Mehreinnahmen durch Erhöhung des Ertrages der an die Region übergebenen staatlichen Gebühren, wie im vorhergehenden Art. 5 angegeben, ergeben.